

1.1. Reform der Bundesfinanzen: Vernehmlassungsverfahren

Am 21. November 1988 eröffnet das Eidg. Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zum Bericht des Bundesrates vom 9. November 1988 im Hinblick auf die neue Bundesfinanzordnung (BFO).

Der Bericht umschreibt unter anderem die Zielsetzungen und Kriterien, denen die neue Bundesfinanzordnung folgen sollte. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen weitgehend haushaltsneutral ausgestaltet werden.

Die Vorschläge in diesem Bericht enthalten eine ganze Reihe von Neuerungen:

- Aufhebung der Befristung der direkten Bundessteuer und der Warenumsatzsteuer in der Bundesverfassung (der Bezug ist gegenwärtig nur bis 1994 garantiert). Die Maximalsätze würden aber trotzdem in der Verfassung bleiben.
Diese Massnahme ist nicht nur bedeutungsvoll, weil der Bund auf diese Einnahmequellen, die 50 Prozent des Aufkommens ausmachen, nicht verzichten kann, sondern auch um inskünftig ohne Zeitdruck die Finanzordnung neuen Gegebenheiten anpassen zu können.
- Modernisierte Besteuerung des Verbrauchs unter Ausschaltung der "taxe occulte" (Mindereinnahmen: schätzungsweise 1,5 Milliarden Franken):
 - = sei es mittels einer Reform der WUST durch die Beseitigung der Besteuerung von Anlagegütern und Betriebsmitteln beim steuerpflichtigen Grossisten
 - = sei es durch die Einführung einer Mehrwertsteuer (MWSt, Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug), welche die heutige WUST ersetzen würde
(Für Einzelheiten siehe Ziff. 5.5.)
- Die Besteuerung der Energieträger soll einerseits eine Minderung des Stromkonsums bewirken und andererseits - wenn auch nur teilweise - den Einnahmenverlust aus der Modernisierung der WUST ausgleichen. Die Energie soll besteuert werden
 - = entweder durch die Einführung einer Energieabgabe auf dem Wärmeinhalt (durchschnittliche Belastung von 10%),
 - = oder durch die Unterstellung der Energieträger (Elektrizität, Gas, und Treibstoffe) unter die WUST. Diese Energieträger sind zurzeit auf der Freiliste.
(Für Einzelheiten siehe Ziff. 5.5.)
- Sicherung der AHV-Finanzierung über die Verbrauchsbesteuerung durch einen zeitlich und in seiner Höhe begrenzten Zuschlag zum Höchstsatz der Warenumsatzsteuer für den Fall, dass die Finanzierung auf ordentlichem Wege wegen der demographischen Entwicklung nicht mehr gewährleistet ist.
(Siehe auch Ziff. 5.5.)
- Die Beseitigung der Fiskalzölle und ihre - haushaltsneutrale - Umwandlung in interne Verbrauchssteuern: Es geht im Prinzip um die Umbenennung der Fiskalzölle auf Treibstoff (inkl. Treibstoffzollzuschlag) sowie auf Automobilen und ihren Bestandteilen in entsprechende Verbrauchssteuern - dies in Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Freihandelsabkommen mit der EWG aus dem Jahre 1972.
- Eine ebenfalls haushaltsneutrale Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben, um die aufgrund ausländischer Deregulierungsmassnahmen etwas verminderte Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz wiederherzustellen.
(Für Einzelheiten siehe Ziff. 3.2.)

Die Beseitigung der *taxe occulte* im Rahmen der WUST steht zweifelsohne im Mittelpunkt dieser neuen Bundesfinanzordnung. Dies kann entweder durch eine Umgestaltung der WUST - mittels einiger Neuerungen und Anpassungen bestehender Regelungen - oder aber durch die Einführung einer Mehrwertsteuer erreicht werden.

Diese verschiedenen, in 4 Varianten dargestellten Revisionsmöglichkeiten der Warenumsatzsteuer bilden zusammen mit der Revision der Stempelabgaben den grössten Teil des in die Vernehmlassung geschickten Berichtes.

Die Einzelheiten dieser Varianten sind unter Ziff. 5.5. behandelt.

Die Vernehmlassungsfrist ist auf den 15. März 1989 angesetzt worden.